

Voraussetzungen für die Förderung durch die Stiftung der Lebenshilfe:

1. Die Stiftung fördert zukunftsweisende Projekte unter Verfolgung der Ziele des Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Sinne von § 2 der Stiftungssatzung in Trägerschaft des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe sowie seiner Mitgliedsorganisationen. Hierzu gehören unter anderem:
 - Maßnahmen der Erwachsenenbildung,
 - Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte von Familien mit geistig behinderten Angehörigen,
 - Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements für Menschen mit geistiger Behinderung,
 - Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung,
 - Maßnahmen zur Förderung künstlerischer Betätigung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Der Stiftungsvorstand legt folgende Förderschwerpunkte fest:

- Maßnahmen, in denen die Knüpfung von Netzwerken vor Ort und das Bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Behinderungen gefördert werden; insbesondere sollen Projekte gefördert werden, im Rahmen derer Menschen mit Behinderung etwas in die Gemeinde einbringen;
- Maßnahmen zur Förderung der Selbstorganisation und Selbsthilfe von Menschen mit geistiger Behinderung (Gesprächsgruppen behinderter Menschen; behinderte Menschen als aktive Mitglieder im Lebenshilfe-Verein; Peer counselling; Beratung Betroffener durch Betroffene);
- Projekte welche die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe von behinderten Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf verbessern (z.B. durch die Bildung von Unterstützernetzen).

2. Es muss deutlich werden, dass es sich um ein neues Projekt handelt, welches Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Arbeit der Lebenshilfe liefern kann und das nicht zuletzt auch durch die Förderung der Stiftung ermöglicht wird.
3. Die Förderung bezieht sich in der Regel auf ein abgegrenztes Projekt innerhalb eines Jahres. Bei fortlaufenden Projekten, welche der Zielsetzung der Stiftung in besonderer Weise entsprechen, kann die Förderung sich ausnahmsweise auf einen Projektzeitraum von maximal drei Jahren beziehen.
4. Ein schriftlicher Förderantrag an die Stiftung ist in der Regel bis 31.03. des Antragsjahres zu richten. Dieser muss eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.
5. Gefördert werden ausschließlich nachweisbare Fremdkosten des Trägers (also keine kalkulierten Kosten für hauptamtlich angestelltes Personal).
6. Es werden in der Regel nur Projekte mit einem Antragsvolumen an die Stiftung von mind. 500 € gefördert.
7. Der Förderbetrag durch die Stiftung sollte mind. 10 % des Gesamtaufwandes ausmachen.
8. Grundsätzlich ist ein angemessener Anteil der Finanzierung als Eigenleistung des Trägers zu erbringen.
9. Nach Abschluss des Projektes ist der Stiftung als Verwendungsnachweis ein schriftlicher Bericht über das Projekt – ggf. mit entsprechenden Anlagen (Zeitungsberichten, Fotodokumenten) – zu senden.

Stuttgart, den 02.02.2018

Der Stiftungsvorstand